

Neufassung und Änderung

der Satzung des Tierschutzvereins

Tübingen und Umgebung e.V.

Satzung des Tierschutzvereins Tübingen u. U. e.V.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen

vom 10.12.52 / 02.12.53 / 28.04.75 / 22.04.83 / 27.03.92 / 26.03.1999 / 28.03.2012

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Kreis Tübingen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereichs Zweiggruppen (§11) und Jugendgruppen (§13) errichten und Vertrauensleute (§12) einsetzen.

§ 2) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die tatkräftige Mitwirkung an der Schaffung eines Verhältnisses zwischen Mensch und Tier, wie es der Würde des Menschen und seiner Pflicht, das Tier als Mitgeschöpf zu achten, angemessen ist. Der Verein will die Missstände in diesem Verhältnis aufdecken und auf deren Abstellung drängen, der Vernachlässigung und dem Missbrauch der Haus- und Schauliere entgegen wirken und dafür einzutreten, dass Misshandlungen und Tierquälereien ihre Sühne finden. Die Fürsorge für heimatlose Tiere ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Der Verein hat das Ziel, dem Wohl der Tiere zu dienen, gleichgültig ob Haustier, Wildtier oder zur Schau gestellte Tiere; außerdem fördert der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Tieren und Natur verbinden, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. verstoßen.

§ 3) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das

18. Lebensjahr vollendet hat und von der eine uneigennützige Förderung der Ziele des Vereins zu erwarten ist, ferner können auch juristische Personen Vereine oder Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder aufgenommen werden.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§6), im Falle

des Zweifels nach Anhörung des Ausschusses.

3. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Abdruck der Satzung des Vereins.

4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Ausschusses (§6) Personen ernannt werden, die sich um den Tierschutz oder um den Verein ungewöhnliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.

5. Die Mitgliedschaft endet.

a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,

b) durch Ausschluss aus dem Verein,

c) durch Tod.

6. Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens am 30. September schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht endet unabhängig vom Tag der Austrittserklärung erst am Jahreschluss.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

a) wenn es sich erweist, dass eine für die Mitgliedschaft wesentliche Voraussetzung (§ 3, Abs. 1) bei ihm nicht erfüllt ist;

b) wenn das Mitglied sein mangelndes Interesse an der Vereinssache dadurch

bekundet, dass es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags (§ 4) trotz schriftlicher

Mahnung ohne Erklärung im Rückstand bleibt;

c) wenn es dem Zweck des Vereins oder der durch die Satzung gesetzten

Ordnung zuwiderhandelt oder den Frieden im Verein stört.

8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss auf Antrag des

Vorstands. Der Betroffene hat das Recht, gegen den auf Ausschluss lautenden Beschluss des Ausschusses innerhalb 2 Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung (§ 9) einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4) Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags körperschaftlicher Mitglieder (§ 3, Abs. 1) bestimmt der Vorstand im Benehmen mit den letzteren unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände mit Zustimmung des Ausschusses.

3. Die Beiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Jahres zu entrichten. Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung entscheidet der Vorstand (vgl. auch Abs. 1).

4. Ehrenmitglieder (§ 3, Abs. 3) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand

2. der Ausschuss

3. die Mitgliederversammlung

§ 6) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden (Vereinsleiter),

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Schatzmeister

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird folgende Regelung getroffen: Der Stellvertreter ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Arbeiten. Er führt die Mitgliederliste (Kartei) Er nimmt von den Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses sowie von den Verhandlungen der Mitglieder-versammlung Niederschriften auf, in denen die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und alles, was für deren Zustandekommen und Gültigkeit von Bedeutung ist, niedergelegt ist. Die Niederschriften sind in ein Buch mit fortlaufenden Seitenzahlen einzutragen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister führt die Rechnung des Vereins und verwaltet dessen Kasse. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein.

4. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter, jedoch haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz der Geldbeträge, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben notwendigerweise verauslagt haben. Dasselbe gilt für die Kosten von Reisen, mit denen Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses oder des Vereins vom Vorstand beauftragt worden sind.

5. Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind in der ersten Mitgliederversammlung es Jahres (Hauptversammlung § 9 Abs. 1) neu zu wählen. Eine Wiederwahl der bisherigen

Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

6. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während des Geschäftsjahres (§ 10 Abs. 1) aus, so hat eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einen Nachfolger zu wählen. Für den während des Geschäftsjahres ausscheidenden Schriftführer oder Schatzmeister bestellt der Vorstand für den Rest des Jahres einen Ersatzmann.

7. Im Falle des Ausscheidens des Schatzmeisters hat der Vorsitzende Kasse und Kassenrechnung in derselben Weise prüfen zu lassen, wie es für die Kassen - prüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 10) vorgeschrieben ist. Ergeben sich bei der Prüfung keine Anstände oder sind die erhobenen Anstände aufgeklärt und bereinigt, so erteilt der Vorstand dem ausscheidenden Schatzmeister eine vorläufige Entlastung. Über die endgültige Entlastung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7) Aufgabe des Vorstands

Abgesehen von den in § 6 aufgeführten Obliegenheiten der einzelnen Vorstands - mitglieder hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- . Er hat Sorge zu tragen, dass das Vermögen des Vereins mündelsicher angelegt wird.
- . Zu größeren Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan (§ 10) vorgesehen sind oder bei der Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind oder bei der Aufnahme von Darlehen hat er die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.
- 3. Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8) Ausschuss

1. Der Ausschuss ist berufen, die Arbeit des Vorstands durch Anregung zu unterstützen. Außerdem obliegt es ihm, in den in der Satzung bestimmten Fällen Entscheidungen zu treffen (abs. 6).

2. Der Ausschuss hat keine vollziehende Gewalt, seine Mitglieder sind nicht befugt, im Namen des Vereins Verhandlungen mit Dritten zu führen oder Dritten gegenüber für den Verein Verpflichtungen einzugehen.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden in der Mitgliederversammlung des Jahres (Hauptversammlung § 9 Abs. 1) neu gewählt. Über die Form der Wahl entscheidet die letztere durch Mehrheitsbeschluss. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

6. Der Ausschuss tritt zusammen

a) wenn der Vorsitzende des Vereins einberuft;

b) wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder es mit Begründung

beantragen.

7. Der Ausschuss beschließt

a) über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan (§ 10 Abs.3).

b) über im Haushaltsplan nicht vorgesehene größere Ausgaben (§ 7 Abs 2).

c) über die Ehrnung von Mitgliedern (§ 3).

d) über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).

e) über die Einsprüche abberufener Zweiggruppenobmänner (§ 11 Abs. 4) und Jugendgruppenleiter (§ 13 Abs. 5).

8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. BeiStimmengleichheit entscheidet die Stimme des sonst nicht mit stimmenden Vorsitzenden.

§ 9) Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr muss der Vorstand mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie hat im ersten Vierteljahr stattzufinden und heißt Hauptversammlung.

2. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden

a) wenn der Vorstand es für nötig hält.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- b) wenn die Mehrheit des Ausschusses oder
- c) wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder es mit Begründung beantragen.

3. In der Hauptversammlung berichtet der Vorsitzende über das abgelaufene Vereinsjahr und legt einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor, der Schatzmeister erstattet den Kassenbericht und die Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 4) berichten über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabrechnung und der Kasse (§ 10 Abs. 4-9). Diese Berichte sind zur Erörterung zu stellen.

4. Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) die Entlastung des bisherigen Vorstands,
- b) Neuwahl des Vorstands,
- c) Neuwahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzpersonen,
- d) Neuwahl des Ausschusses,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Eine Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung eines während eines Geschäftsjahres ausgeschiedenen Schatzmeisters nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 5.

6. Eine Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch eines durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossenen Vereinsmitglieds (§ 3 Abs. 8).

7. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen zuvor im Schwäbischen Tagblatt oder durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitglieds bekanntzugeben. Anträge für die Selbige sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung später eingereichter oder erst in der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse für die Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedoch erfordert die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung die Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 der Anwesenden für die Auflösung stimmt.

§ 10) Haushalt

1. Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein führt einen Haushalt auf der Grundlage der Mitgliederbeiträge (§ 4).
3. Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Haushaltsplan auf und legt denselben dem

Ausschuss zur Genehmigung vor (§ 8 Abs. 6).

4. Die Jahresrechnung des Vereins ist vom Schatzmeister auf den 31. Dezember ordnungsgemäß abzuschließen und von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

5. Die Rechnungsprüfer (zwei) und eine Ersatzperson werden in der Hauptversammlung (§ 9 Abs. 1) aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Dem Ausschuss dürfen sie nicht angehören.

6. Zur Prüfung der Jahresrechnung sind den Rechnungsprüfern alle Unterlagen der Rechnungs- und Kassenführung so zeitig vor der Hauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Die Prüfung hat sich auf alles zu erstrecken, was mit den Kassen- und Vermögensverhältnissen des Vereins im Zusammenhang steht.

7. Ist nicht mindestens einer der Rechnungsprüfer rechnungskundig, so hat der Vorstand zu der Prüfung einen Rechnungskundigen zuzuziehen.

8. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Niederschrift festzulegen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Auf Verlangen kann jedes Mitglied Einsicht in dieselbe nehmen.

9. Die von den Rechnungsprüfern erhobenen Anstände sind aufzuklären und zu bereinigen. Vor der Bereinigung ist die Entlastung des Vorstands nicht möglich.

10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11) Zweiggruppen

1. Der Verein kann an Orten außerhalb seines Sitzes, aber innerhalb seines Tätigkeitsbereiches (§ 1 Abs. 2) Zweiggruppen errichten, wenn sich dort mindestens 10 Mitglieder befinden.

2. Die Zweiggruppen bestehen nur als Teile des Vereins und haben keine eigenen Selbstständigkeit. Sie unterstehen in jeder Hinsicht der Aufsicht des Vorstands und arbeiten in ihren örtlichen Bereichen nach den ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien.

3. Die Zweiggruppen werden von einem Obmann geleitet, der vom Vorstand widerruflich bestellt wird und diesem verantwortlich ist. Ist der Obmann nicht Mitglied des Ausschusses so nimmt er an den Sitzungen des letzteren beratend teil.

4. Der Auftrag des Obmanns erlischt durch freiwilligen Rücktritt oder durch Abberufung durch den Vorstand. Gegen die Abberufung kann der Obmann binnen 2 Wochen beim Ausschuss Einspruch erheben. Letzterer entscheidet endgültig.

§ 12) Vertrauensmänner

1. An Orten, wo Zweiggruppen nicht gebildet werden können, kann der Vorstand Vertrauensmänner einsetzen und mit der Vertretung des Vereins betrauen.

Der Vertrauensmann muss Mitglied des Vereins sein.

2. Auch in Schulen und schulähnlichen Anstalten, in denen Jugendgruppen

(§ 13) nicht zustande kommen, können Vertrauensmänner unter derselben Voraussetzung bestellt werden.

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Schriftführer/in

§ 13) Jugendgruppen

1. Der Verein kann in seinem Tätigkeitsbereich Jugendgruppen einrichten.

2. Ihre Mitglieder müssen mindestens 7 Jahre alt sein; nach Erreichen des 18. Lebensjahres sind sie in den Stand von Vereinsvollmitgliedern überzuführen.

3. Die Mitglieder der Jugendgruppen entrichten im Alter von 7 - 18 Jahreneinen Jahresbeitrag von 20.-- €

4. Für die Leitung einer Jugendgruppe bestellt der Vorstand einen Jugendgruppenleiter, der mindestens 25 Jahre alt sein soll und dessen Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, dass er die ihm anvertraute Jugend in einer ihr gemäßen Form in den Tierschutz einführt und zu den ihr gestellten Aufgaben anleitet. Er muss Mitglied des Vereins sein.

5. Der Auftrag eines Jugendgruppenleiters erlischt durch freiwilligen Rücktritt oder durch Abberufung durch den Vorstand. Gegen die Abberufung steht dem Jugendgruppenleiter binnen 2 Wochen der Einspruch beim Ausschuss offen.

Letzterer entscheidet endgültig.

§ 14) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Tierschutzbund e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat."

Der Tierschutzverein Tübingen hat die vorstehende Satzung in seiner Mitgliederversammlung vom 10.12.1952 / 02.04.1978 / 28.04.1963 / 27.03.1992 / 28.03.2012 beschlossen.